



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 16. AUGUST 2012

NR. 31

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a.Rbge. 360

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Beschluss über die Jahresrechnung 2010 360

2. Stadt GARBSEN

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Garbsen 360

Schulordnung der Musikschule der Stadt Garbsen 362

3. Stadt HEMMINGEN

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen 363

4. Stadt SEHNDE

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstaussfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige. 364

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha- Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 365

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a.Rbge.**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Ausschuss des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a.Rbge. in der Sitzung am 26.06.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes vom 05.09.1996, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2009, beschlossen:

§ 1

1. § 15 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

Er beschließt insbesondere über

4. Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000 €, ausgenommen sind Verträge zu Maßnahmen der Rohrnetzrehabilitation, die bereits in der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes als Einzelmaßnahme ausgewiesen sind.

2. § 18 Abs. 2 wird eingefügt:

Ihm obliegen die Abschlüsse von Verträgen über 50.000 € bis 100.000 €. Darüber hinaus entscheidet der Verbandsvorsteher über Verträge zur Rohrnetzrehabilitation über 100.000 €, die bereits als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind. Nachrichtlich wird der Vorstand auf seiner darauf folgenden Sitzung informiert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Garbsen, den 27.07.2012

Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge.
Der Verbandsvorsteher
Frank Hahn

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a.Rbge. wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz genehmigt.

Hannover, den 7.08.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Stephan Müller

L.S.

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGWEDEL

Beschluss über die Jahresrechnung 2010

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4 – Zimmer 3.12 – öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, den 02.08.2012

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

2. Stadt GARBSEN

**Gebührensatzung für die Musikschule
der Stadt Garbsen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Musikschulangeboten werden Gebühren nach dem Gebührentarif berechnet.
- (2) Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist gebührenfrei, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer ein Hauptfach an der Musikschule belegt.
- (3) Die Schülerinnen/Schüler, im Falle der Minderjährigkeit ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen, sind zur Zahlung der erhobenen Gebühren verpflichtet. Bei einer nicht termingerechten Entrichtung der Gebühren kann die Schülerin/der Schüler zum Ende des jeweiligen Monats vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 2

Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Musikschule errechnet die monatliche Gebühr auf Grundlage einer jährlichen Gesamtsumme. Sie ist in gleichen Monatsbeiträgen, auch in den Ferien, zu zahlen und ist zum 15. eines Monats oder vierteljährlich in der Mitte eines Quartals (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) fällig.
- (2) Die Schülerin/der Schüler erhält einmal jährlich und bei Veränderung der Unterrichtsform einen Gebührenbescheid
- (3) Die Gebühren für Schnupperkurse sind in einem Betrag zu Beginn des Kurses fällig.

- (4) Die Unterrichtsgebühren sind im Abbuchungs- oder Überweisungsverfahren zu entrichten.

§ 3
Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt für den Grund- und Hauptfachunterricht
- als Sozialermäßigung auf Antrag (Abs. 3)
 - als Familienermäßigung (Abs. 4)
 - als Mehrfächerermäßigung (Abs. 5)
- (2) Die Ermäßigungen nach Abs. 3 - 5 werden nacheinander, d.h. im Falle mehrerer Ermäßigungen, auf Grundlage der bereits ermäßigten Gebührensätze berechnet.
- (3) Anspruch auf eine Sozialermäßigung in Höhe von 75 % der Unterrichtsgebühr hat, wer Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) oder zweckgleiche, aus den Regelungen des SGB II und XII abgeleitete, Leistungen erhält. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen. Sozialermäßigung wird nur für das 1. Hauptfach gewährt.
- (4) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Familienmitglieder unterrichtet (Eltern und deren Kinder), wird ab dem 2. Familienmitglied folgende Ermäßigung gewährt: Für das
2. Familienmitglied 20 % der Unterrichtsgebühr
 3. Familienmitglied 35 % der Unterrichtsgebühr
 - ab dem 4. Familienmitglied 50 % der Unterrichtsgebühr
- Die Reihenfolge der Ermäßigungen richtet sich nach der Höhe der von den einzelnen Familienmitgliedern zu entrichtenden Gebühren, wobei die höchste Ermäßigung dem Familienmitglied mit der niedrigsten Unterrichtsgebühr gewährt wird. Bei gleicher Gebührenhöhe wird die höchste Ermäßigung dem jüngeren Familienmitglied gewährt.
- (5) Belegt eine Person mehrere Haupt- und/oder Grundfächer, wird ab dem 2. Fach folgende Ermäßigung gewährt. Für das
2. Fach 20 % der Unterrichtsgebühr
 3. Fach 35 % der Unterrichtsgebühr
 - ab dem 4. Fach 50 % der Unterrichtsgebühr.
- Die Reihenfolge der Ermäßigungen richtet sich nach der Höhe der für die einzelnen Fächer zu entrichtenden Gebühren, wobei die höchste Ermäßigung für das Fach mit der niedrigsten Unterrichtsgebühr gewährt wird. Bei gleicher Gebührenhöhe wird die höchste Ermäßigung für das früher belegte Fach gewährt.

§ 4
Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen mehr als dreimal im Jahr aus, hat die/der Zahlungspflichtige bei Vorlage der Unterrichtsausfallzettel bis zum 31.03. des Folgejahres Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden.

Bei Unterrichtsausfällen, die von der Schülerin/dem Schüler zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. auf einen Ersatztermin.

§ 5
Wechsel der Unterrichtsform

Im Gruppenunterricht kann die anfängliche Unterrichtsform nur so lange beibehalten werden, wie sich keine Ver-

änderung in der Gruppenstärke ergibt. Verringert oder vergrößert sich die Schülerzahl einer Gruppe, so wird die entsprechende Unterrichtsgebühr vom Zeitpunkt der Veränderung an berechnet.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.12.2009 außer Kraft.

Garbsen, den 31.07.2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Tarife zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Garbsen

Unterrichtsart **Monatsgebühr**

(1) Grundfächer

Musikzwerge für Kinder von 6 - 18 Monaten und eine Bezugsperson (30 Min. wöchentl.) monatlich 14,00 €

MUSIKGARTEN für 1 ½ - 3-jährige Kinder und eine Bezugsperson (45 Min. wöchentl.) monatlich 19,00 €

Musikalische Früherziehung für Kinder von 4 bis 6 Jahren (45 Min. wöchentl.) monatlich 19,00 €

Musik Karussell für 6- und 7-jährige Kinder (45 Min. wöchentl.) monatlich 24,00 €

(2) Hauptfächer

Große Gruppe (4 - 7 Personen, 45 Min. wöchentl.) monatlich 35,00 €

Mittlere Gruppe (3 Personen, 45 Min. wöchentl.) monatlich 41,00 €

Kleine Gruppe (2 Personen, 45 Min. wöchentl.) monatlich 51,00 €

Kleine Gruppe (2 Personen, 30 Min. wöchentl.) monatlich 38,00 €

Einzelunterricht (30 Min. wöchentl.) monatlich 61,00 €

Einzelunterricht (45 Min. wöchentl.) monatlich 92,00 €

(3) Schnupperkurse

Schnupperkurs 12 x 30 Min. Einzelunterricht einmalig 150,00 €

Schnupperkurs 12 x 30 Min. 2er-Gruppe einmalig 84,00 €

Schnupperkurs 12 x 45 Min. 3er-Gruppe einmalig 84,00 €

7. Gebühren

- 7.1 Die Unterrichtsgebühren sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Zahlungstermine, Ermäßigungen und die Höhe der Instrumentenmiete.
- 7.2 Die Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz - IfSG, das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

9. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

10. Unfalldeckungsschutz, Sachschadenersatz

Bei Unfällen, Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmter Sachen leistet die Stadt Garbsen der Schülerin/dem Schüler entsprechend der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover Ersatz.

11. In-Kraft-Treten

Die Schulordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Garbsen, den 31.07.2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

3. Stadt HEMMINGEN

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen am 05.7.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 54,- Euro. Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform (ausschließliche Nutzung des Online-Ratsinformationssystems) erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz für die dadurch entstehenden eigenen Kosten (z.B. für Papier, Tinte/Toner, PC-Hardware etc.) um 15,- Euro und für Fraktionsvorsitzende um 25,- Euro monatlich.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 13,50 Euro gezahlt. Gleiches gilt für die Teilnahme der Ratsmitglieder an Terminen, zu denen die Verwaltung ausdrücklich in Person eingeladen hat. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen/Terminen am gleichen Ort besteht nur Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (5) Wird gestrichen

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld von 13,50 Euro. Gleiches gilt für die Teilnahme dieser Ausschussmitglieder an Terminen, zu denen die Verwaltung ausdrücklich in Person eingeladen hat. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen/Terminen am gleichen Ort besteht nur Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden in Ausübung der Mandatstätigkeit als Fahrtkostenersatz die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer in Anlehnung an die gültigen Entschädigungssätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt II und § 6 neu eingefügt:

II. Fraktionszuschüsse

§ 6

Zuschüsse für Fraktionen und Gruppen

Fraktionen und Gruppe erhalten gem. § 57 Absatz 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Zuwendung zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einen jährlichen Sockelbetrag von 500,00 Euro sowie für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied jährlich 200,00 Euro.

Der bisherige Abschnitt II bis IV werden zu den Abschnitten III bis V.

Die bisherigen Paragraphen 6 bis 13 werden zu den Paragraphen 7 bis 14.

§ 9 (alt) erhält folgende Fassung:

§ 10

Sonstige Aufwandsentschädigungen

Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten

- die/der Behindertenbeauftragte eine monatliche Pauschale von 80,00 EUR
- die Schiedsperson eine monatliche Pauschale von 25,00 EUR
- die ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer in den städtischen Büchereien je Einrichtung eine monatliche Pauschale von 80,00 €. Die Aufteilung erfolgt je nach geleisteten Stunden durch die Abteilungsleitung.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Hemmingen, 18.07.2012

STADT HEMMINGEN
Schacht-Gaida
Bürgermeister

4. Stadt SEHNDE**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstaussfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige.**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 91, 92, 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

§ 2**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
2. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses, im Vertretungsfall die/der Stellvertreter/in, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € je Sitzung des Verwaltungsausschusses.
3. Die/der Ratsvorsitzende erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung des Rates.
4. Das Sitzungsgeld erhalten alle Ratsmitglieder, sofern sie aufgrund einer förmlichen Ladung an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und an verwaltungsinternen Projekt- und Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen, sowie für je eine der Vorbereitung einer Ratssitzung dienenden Fraktionssitzung.

Darüber hinaus wird das Sitzungsgeld für weitere, jedoch insgesamt höchstens zwanzig stattfindende Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

5. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt. Für die Sitzungen der Ausschüsse, die während einer

Ratssitzung (Sitzungsunterbrechung) stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

6. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§ 7).

§ 3**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ortsratsmitglieder und für Ortsratsmitglieder mit beratender Stimme**

1. Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
Die Ortsratsmitglieder mit beratender Stimme erhalten ein Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Für Ortsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 4**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

1. Neben den Beträgen aus §§ 2 und 3 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder an die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister je	250,00 €
b) an Fraktionsvorsitzende	100,00 €
zuzüglich je Fraktionsmitglied	7,50 €
c) die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses	20,00 €
d) an Ortsbürgermeister/innen	100,00 €
e) an stellv. Ortsbürgermeister/innen	20,00 €

Neben diesem Betrag werden monatlich an die Ortsbürgermeister/in, die als Ortsbeauftragte für die Gemeindeverwaltung tätig werden, folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ortsbürgermeister/in von Bilm	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Bolzum	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Höver	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Rethmar	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Wassel	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Wehmingen	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Müllingen/Wirringen	25,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Dolgen-Evern-Haimar	30,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Ilten	40,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Sehnde	50,00 €

2. Nimmt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 a) - c) genannten Funktionen wahr, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste, zuzüglich 50 % der nächstniedrigen soweit die Funktionen nicht notwendiger Weise verbunden sind.

§ 5**Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Aus-

schüsse als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld wie Ratsmitglieder.

2. Mitglieder des Umlegungsausschusses, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 26,00 € und der Vorsitzende in Höhe von 41,00 € je Sitzung.

Daneben werden Fahrtkosten nicht erstattet.

§ 6

Verdienstaustausch und Nachteilsausgleich

1. Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustauschs bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag.

Der Ersatz des Verdienstaustauschs wird auf Antrag gewährt, insbesondere für

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen,
 - b) die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
2. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausch bis zum in Abs. 1 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaustauschpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
 3. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaustausch, es sei denn, der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig. Eine weitere Ausnahme bilden Berufe mit spezifischen Arbeitszeiten z.B. Hausfrauen und Gastwirte.
 4. Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Abs. 1 und 2 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € erhalten.

§ 7

Fahrt- und Reisekosten

1. Die Mitglieder des Rates, der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Antrag einen Fahrtkostenersatz, sofern sie an Ausschuss-, Ortsrats-, Fraktions- und Ratssitzungen außerhalb des Ortsteiles ihrer Wohnung teilnehmen. Als Fahrtkostenersatz werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel bzw. 0,30 € pro Straßenkilometer bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges erstattet.
2. Die/der stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 €.

3. Für von der Stadt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.07.1992 außer Kraft.

Sehnde, den 19.08.2012

STADT SEHNDE
Carl Jürgen Lehrke
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.07.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, den Gewinnvortrag in Höhe von € 9.866.025,18 mit der entnommenen Gewinnrücklage in Höhe von € 378.516,03 und den Jahresüberschuss in Höhe von € 1.737.878,49 zu verrechnen sowie den verbleibenden Gewinnvortrag in Höhe von € 11.982.419,70 auf die neue Rechnung zu übertragen.

Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 21.05.2012 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wurde wirtschaftlich geführt.“

Die Bilanz, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – während der Dienststunden in Raum 418 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 76a in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 08. August 2012

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Die Verbandsgeschäftsführerin
Kornelia Hülter

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151